

Beschlussvorlage

Bereich Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Haushaltsabteilung	200/27/2017	04.04.2017
Verfasser/in	Aktenzeichen	
Hottinger, Carina	20 21 3	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	08.05.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	18.05.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Änderung der Budgetrichtlinie zum 01.01.2017

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt die in **Anlage 1** beigefügte Budgetrichtlinie der Stadt Rheinfelden (Baden). Die neue Budgetrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Neue Budgetrichtlinien der Stadt Rheinfelden_2017
- Anlage 2: Änderungsverfolgung Budgetrichtlinie NKHR_2017

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

Änderung Budgetrichtlinie

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Zum Haushaltsjahr 2009 wurde bei der Stadt Rheinfeldern die flächendeckende Budgetierung eingeführt und mit den damaligen Budgetrichtlinien vom 09.06.2008 erstmalig geregelt. Mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) wurde die Budgetrichtlinie zum 01.01.2011 auf der Grundlage der neuen Vorschriften überarbeitet.

Im siebten Jahr der Haushaltsführung nach den Vorschriften des NKHR sind nun einige Anpassungen erforderlich geworden, sodass eine neue Budgetrichtlinie beschlossen werden soll. Die grundsätzliche Systematik bleibt dabei unverändert. Die Budgetrichtlinien gelten, wie bisher, für die gesamte Verwaltung, ausgenommen hiervon sind die Eigenbetriebe.

Angepasst wurden mit der neuen Budgetrichtlinie insbesondere die Regelungen zu den Deckungsfähigkeiten, den Budgetabweichungen und der Übertragbarkeit von eingesparten Mitteln. Alle vorgenommenen Änderungen sind in der bisherigen Budgetrichtlinie eingearbeitet und farblich gekennzeichnet (siehe **Anlage 2**).

Oft handelt es sich bei den neu geregelten Teilbereichen auch um schriftliche Festlegungen von bereits geübtem Verwaltungshandeln, was sich im Lauf der Zeit als praktikabel erwiesen hatte und in den Budgetrichtlinien bisher schlichtweg eine klare Definition fehlte: z. B.

- Nr. 5.2 c) auf Seite 5 (Anlage 2), gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- Nr. 5.4 Absätze 3 bis 5 auf Seite 6 u. 7 (Anlage 2), Regelungen zu Budgetüberschreitungen
- Nr. 5.5 Absatz 3 auf Seite 7 (Anlage 2), Definition des managementbedingten Budgetergebnisses.

Aber auch einige Ergänzungen zur Klarstellung von Regelungen wurden aufgenommen: z.B. zur Deckungsfähigkeit Nr. 5.2 d) und folgender Absatz auf Seite 5 (Anlage 2).

Des Weiteren wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Inhaltlich ändert sich vor allem die Regelung zur Übertragbarkeit von eingesparten Mitteln (Ziffer 5.5 Seite 7, Anlage 2).

Hier ist vorgesehen, dass künftig 100 % der eingesparten Mittel aus den Budgets der Ortsverwaltungen übertragen werden. Bisher lag die Quote bei 85 %. Entstanden ist dies auf Wunsch der Ortsvorsteher vergangenes Jahr im Dezember und wird seitens der Verwaltung aufgrund des geringen Volumens der Ortschaftsbudgets auch als sinnvoll erachtet.

Auch die Quote zur Übertragung der sog. managementbedingt eingesparten Mittel bei den Ämtern soll angepasst werden und künftig bei 50 % liegen (bisher 85 %). Grund hierfür sind vor allem die alljährlich hohen Beträge an Haushaltsübertragungen aus den Budgets im Ergebnishaushalt. Diese lagen im Jahr 2013 insgesamt bei 2,1 Mio. Euro, 2014 bei 1,4 Mio. Euro und im Jahr 2015 bei 2,3 Mio. Euro. Hiervon entfielen allein auf die Ämter im Jahr 2013 1,8 Mio. Euro, 2014 1,1 Mio. Euro und im Jahr 2015 2,0 Mio. Euro.

Die neue Budgetrichtlinie soll rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften außer Kraft.